Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1890)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 21. Samstag den 24. Mai 1890.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

Laut einem Brief an unsern Hochwürdigsten Bischof wird Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. den Hochwürdigsten Bischof **Kaspar Mermillod** von Lausanne und Genf im nächsten Consistorium zum Kardinal ernennen.

Am Fest Christi Himmelfahrt hat Se. Heiligkeit den Hochwst. Bischof in Audienz empfangen und nach einer längern Unterredung über die kirchlichen Verhältnisse ihn freundlich ersucht, in Rom zu bleiben bis zum nächsten Consistorium, da er beschlossen habe, ihn in das Kardinalkollegium aufzunehmen.

Leo XIII. will durch diese seltene Auszeichnung nicht bloß den hochverdienten Bischof von Lausanne und Genf ehren, sondern auch den schweizerischen Episkopat und die ganze Schweiz, welche dem hl. Stuhl seit mehr als drei Jahrhunderte treue ergebene Wächter gesendet hat.

Wir können diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, dem hochverdienten Kirchenfürsten, welcher als Prediger auf den angesehensten Kanzeln in Paris, Lyon, Rom, Kopenhagen und in Wien durch sein außerordentliches Rednertalent unzählige Zuhörer aus allen Ständen für den hl. Glauben begeistert hat, auch unsere freudigen und tiefgefühlten Glückswünsche darzubringen.

Unsere Glückswünsche gelten noch viel mehr dem standhaften Bekenner, der im Kampfe für die hl. Rechte der Kirche große Opfer gebracht und Verfolgung und sogar Verbannung vom Schweizerboden erduldet hat.

Die katholische Geistlichkeit und das katholische Volk wünscht dem neuen Kardinal Gesundheit und segensreiches Wirken auf viele Jahre.

Ueber den kirchlichen Volksgesang. *)

(I. Referat. Von Hochw. Herrn Portmann, Chorherr und Professor in Luzern.)

Von dem tit. Vorstand unseres Diöcesancäcilienvereins wurde als Thema der Besprechung bei der Mitgliederversammlung bestimmt: „Der kirchliche Volksgesang oder einstimmige Gemeindegesang." Es erscheint die Wahl dieses Gegenstandes als durchaus begründet, sobald man bedenkt, wie in dieser Frage noch vielfach Unklarheit herrscht und man dem Cäcilienverein nicht selten noch jetzt vorwirft, daß er den „deutschen Volksgesang" in der Kirche, denn um diesen handelt es sich vorzüglich, durchaus verpöne. Auch auf deutschen Cäcilienvereins-Versammlungen wurde darum das Thema schon mehreremal besprochen, zumal sich auf der andern Seite unter den Cäcilianern auch Bedenken gegen die Einführung des Gemeindegesanges speziell in seiner ältern Form geltend gemacht haben. Uns Diöcesanen muß noch als ein besonderer Grund dieser Besprechung der Wunsch unseres geliebten frühern Oberhirten Eugenius sel. Andenkens erscheinen, es möchte der kirchliche Volksgesang wieder mehr gepflegt werden. Wenn ich nun, vom Hochw. Präses ersucht, über die angeregte Frage ein kurzes Referat halten soll, so möchte ich der Kürze und Uebersichtlichkeit halber dasselbe auf fünf Punkte reduziren, unter denen so ziemlich vollständig Alles hierher Bezügliche abgehandelt werden kann. Wir müssen nämlich vorab wissen, was versteht man unter kirchlichem Volksgesang, dann, innert welchen Grenzen ist derselbe liturgisch zulässig; zu seiner Würdigung ist ein Blick auf seine historische Entwicklung nothwendig, woraus sich dann dessen Vorzüge, Nutzen und Schaden seiner Einführung und Pflege ableiten lassen.

1. Begriff des kirchlichen Volksgesanges. Der Gesang, um den es sich hier handelt, ist wie der Name besagt, ein solcher, der abgesungen wird vom Volke, von der ganzen versammelten Gemeinde im kirchlichen Gottesdienst, darum „kirchlicher Volksgesang" genannt. Wir verstehen also darunter nicht religiöse Volkslieder außer der Kirche, obwohl das kirchliche Lied auch nachher außer der Kirche gesungen werden kann; dieser Volksgesang ist dann wesentlich ein „einstimmiger", da eine große Menge nicht vielstimmig, schwierig nur zweistimmig singen kann. Er ist ferner, nicht zwar dem Begriffe nach, aber doch faktisch, fast nur „deutscher" Gesang. Denn es ließe sich ja denken, daß eine deutsch sprechende Gemeinde einige wenige leicht verständliche lateinische Textworte, z. B. Responsorien gemeinsam absingen könnte, aber wesentlich wird ein deutsches Volk deutsch singen. Mit diesem „deutschen Kirchenlied" ist dann aber wieder nicht zu verwechseln das „deutsche Lied", das manche Kirchenchöre als vierstimmiges Lied pflegen; nicht

*) Referat und Correferat, vorgetragen an der Mitgliederversammlung des Diöcesancäcilienvereins den 5. Mai in Luzern.

von diesem, sondern vom deutschen einstimmigen Volks- oder Gemeindegesang ist hier die Rede, obwohl gleich hier bemerkt werden mag, daß was von der sogleich zu betrachtenden liturgischen Zulässigkeit des letztern auch vom erstern vierstimmigen deutschen Liede gilt. Eine Hauptfrage ist nämlich immer die: ist das deutsche Lied, um das es sich also wesentlich handelt, im kirchlichen Gottesdienst zulässig oder nicht? Darüber mag folgende These kurze Antwort geben.

2. Liturgische Zulässigkeit des deutschen Kirchenliedes: das deutsche Kirchenlied ist in den nichtliturgischen Gottesdiensten gestattet und wünschbar. Was versteht man unter liturgischem und nichtliturgischem Gottesdienst. Liturgie hieß im kirchlichen Alterthum der eigentliche offizielle „Gottesdienst", also das feierliche Opfer. Für dasselbe wurde von der Kirche Text, Ceremonie und Gesang genau bestimmt und ebenso fest geregelt, in welcher Weise auch das Volk oder der Gesangchor dabei einzutreten hatte. Es war so die Meßliturgie ein von der Kirche fest normirtes gegenseitiges Beten, Singen und Handeln von Volk, Gesangchor und Priester. Solcher von der Kirche selbst offiziell geregelter Andachten gab es dann nach und nach noch andere, besonders solche, die in näherer Beziehung zum Opfer stehen wie: das hl. Officium des Chorgebetes, besonders die Vesper, sakramentaler Segen u. dgl. Und so versteht man unter liturgischem Gottesdienst einen solchen, dessen Sprache, Text, Gesang und Ceremonien die Kirche selbst genau geordnet hat, also kurz all jene Gottesdienste, für die sich ein Formular in den Ritualbüchern findet. — Neben diesen liturgischen Gottesdiensten gibt es nun aber manche wie: Katechese, Kreuzweg, Bruderschafts- und Maiandachten, Flurprocessionen u. dgl., für die nicht ein offizielles Formular in den liturgischen Büchern sich findet und diese nennt man eben nichtliturgische. Es sind dieselben, wie ich schon an anderer Stelle ausgeführt habe: [1]) „vielfach national verschieden und der Ausdruck der nationalen Eigenart eines jeden Volkes. So wenig nun die Kirche bei all ihrer Einheit und Katholizität die Freiheit und eigenthümliche Entwicklung der Völker aufhebt, so wenig will sie auch bei aller Einheit im Wesentlichen des Gottesdienstes solche freien und oft national gearteten Nebenandachten (man denke an unsere Krippen- und hl. Grabandachten) verpönt wissen, sondern sieht sie bei ihrer, besonders im Mittelalter hervorgetretenen Freude an der Mannigfaltigkeit gerne und schützt sie." — Und nun bei diesen nichtliturgischen Nebenandachten ist das deutsche Kirchenlied und zwar sowohl der einstimmige Gemeindegesang wie auch das mehrstimmige deutsche Lied eines Gesangchores zulässig, ja sogar wünschbar, währenddem in dem liturgischen Gottesdienst nur die liturgische, also lateinische Kirchensprache, gebraucht werden darf. Es spricht dafür der klare Wortlaut der Rubriken, aber auch eine neuerliche Antwort der Ritencongregation vom 3. April 1883 auf eine Anfrage: „Es empfiehlt die Congregation," heißt es da, „recht dringend, den Mißbrauch zu beseitigen, Gesänge in der Volkssprache, welcher Art sie auch sein mögen, bei der hl. Liturgie oder rein liturgischen Funktionen zu singen, während im übrigen fromme Gesänge und approbierte Lieder, welche namentlich in Deutschland bei rein außerliturgischem Gottesdienste besonders vor ausgesetztem heiligstem Sakrament andächtig gesungen zu werden pflegen, keineswegs verboten sind." [1]) Und Jakob in s. „d. Kunst im Dienste der Kirche" sagt: „Es war vom Anfang an der Wille und das Bestreben der Kirche, die Gläubigen so innig als möglich zur Theilnahme an ihrem religiösen Leben hereinzuziehen; von dieser Absicht der Kirche aus muß das sog. Kirchenlied oder auch religiöse Lied verstanden werden." Also nicht nur ein Zulassen, sondern sogar ein Wünschen des deutschen Liedes seitens der Kirche innert den rechten Grenzen. — Allerdings fügt dann derselbe Verfasser rücksichtlich des deutschen Textes bei: es soll derselbe immerhin entweder durch ausdrückliche bischöfliche Approbation oder doch durch lange Tradition d. i. durch langen unbeanstandeten Gebrauch in der Kirche autorisirt sein.[2]) Es ist das auch einleuchtend, denn auch dieses deutsche Lied hat im Gottesdienst einen öffentlichen allgemeinen Charakter; es untersteht deshalb auch der Aufsicht des Bischofs, ist vor Irrthum zu bewahren und soll auch einen nicht allzu subjectiven Charakter irgend eines Privatgedichtes haben, sondern für Alle passen. Am besten entsprechen dieser Vorschrift ausdrücklich von Bischöfen approbirte Gesangbücher und die alten deutschen Kirchenlieder. — Und so denn ist der Volksgesang resp. das deutsche Kirchenlied in den nichtliturgischen Nebenandachten erlaubt, weil diese nicht von der Kirche nach Sprache und Gesang streng geordnet sind, und sie gerne auch das nationale Element innert den zulässigen Grenzen sich entfalten sieht. Und es kann darum deutsch gesungen werden: das Predigtlied, am Grabe vor oder nach den officiellen Ceremonien, bei den nichtliturgischen Prozessionen, bei Segenandachten wenn nur das Tantum ergo gesungen worden ist, Nachmittag- und Abendandachten (außer der liturgischen Vesper), Bruderschaftsversammlungen, Katechese, Hochzeiten vor oder nach dem Amt oder auch in der Stillmesse, weil hier nicht jene offizielle Wechselbeziehung zwischen Chor und Priester besteht wie beim Hochamt. Offenbar ist so ein großer Raum für das deutsche Lied und deßhalb hat es sich auch im Lauf der Zeit in schönster Weise entwickelt. Es ist von Interesse, diese Entwicklung in ihrer historischen Abfolge etwas zu betrachten, da dies wesentlich zu einer richtigen Beurtheilung unserer Frage beitragen wird; denn auch hier gilt des alten Cicero's Wort: „Die Geschichte ist die Lehrmeisterin des Lebens."

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) cf. „Kirchenmusikfrage", p. 32. Räber, Luzern.

[1]) cf. Krutscheck, „die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche" p. 159.

[2]) cf. l. cit. p. 348.

Der Diözesan-Cäcilienverein des Bisthums Basel auf seiner 2. Generalversammlung 4.—5. Mai in Luzern.

(Fortsetzung und Schluß.)

Einen würdigen Abschluß fand die Hauptaufführung vom Sonntag Abend in der damit verbundenen kurzen Andacht vor dem Allerheiligsten. Unser Hochwürdigste Bischof setzte bei Beginn der lauretanischen Litanei das Sanctissimum aus und spendete am Ende dem dicht gedrängten Volke den sakramentalen Segen, den zahlreich anwesenden Cäcilianern wohl auch noch zum glücklichen Fortgang des unternommenen guten Werkes.

Nun ein Wort von den Choralgesängen auf unserer 2. Generalversammlung. Es ist ein offenes Geheimniß, wie schief und unrecht oft jetzt noch der Choral der Kirche da und dort beurtheilt und wie ungebührlich derselbe in Folge dessen im Gebrauche hintangesetzt wird. In Wirklichkeit sind dieß nur die Nachwehen des in einem aufgeklärten Zeitalter auch in kirchliche Kreise eingedrungenen Geistes. Und doch schließt der so mißkannte Choral wahre Goldkörner in sich, die den Unbefangenen niemals verborgen bleiben konnten. Der protestantische Heidelberger Rechtsgelehrte Thibaut nennt in seinem 1825 erschienenen goldenen Büchlein „von der Reinheit der Tonkunst" die Melodieen des Chorals „wahrhaft himmlische, erhabene Intonationen, welche in den schönsten Zeiten der Kirche vom Genie geschaffen und von der Kunst gepflegt, das Gemüth tiefer ergreifen, als viele unserer auf den Effekt berechneten neuern Compositionen." Ein anderer protestantischer Musikgelehrter, Forkel, schreibt in seiner Musikgeschichte (II. S. 166): „Die gregorianische Gesangsweise hat nun schon volle 12 Jahrhunderte gedauert. Schon diese lange Dauer ist ein Merkmal, daß sie die wahren, zu einem allgemeinen Volksgesang erforderlichen Eigenschaften in sich schließt. Was sich durch so lange Jahrhunderte und gerade durch solche, in welchen in der Kunst, zu welcher er gerechnet werden muß, die mannigfaltigsten Veränderungen und Verbesserungen gemacht worden sind, unverändert erhalten kann, muß einen unzerstörbaren Werth in sich haben." Es wird kaum möglich sein, dem kirchlichen Choral vor den Augen der Musik- und Kunstkenner, d. h. vom rein musikalischen Standpunkte aus ein besseres Zeugniß auszustellen.

Für die Kirche aber ist der Choral noch mehr. „Für die Kirche ist der Gesang nicht nur Kunst oder bloßer Schmuck, sondern vor Allem ein mit dem Gottesdienste auf's engste verbundenes Gebet." [1]) Der ursprüngliche gesangliche Ausdruck für das liturgische Gebet ist der Choral. Und diesen hl. Zweck und diese seine providentielle Mission erfüllt er in so vollkommener Weise, daß nicht selten der seiner Natur nach einstimmige Choralgesang, wenn man ihn ausführt, wie er ausgeführt werden soll, eine ebenso große, wenn nicht größere Wirkung auf die Andächtigen ausübt, wie die kunstreichsten vier-, fünf- und sechsstimmigen kirchlichen Tonsätze. Ist das nicht auffallend? Und doch ist's die lautere Wahrheit. Expertus potest dicere. Daher die Lobreden auf den Choral von Seite unserer kirchlichen Musiker, Witt, Haberl, Stehle in seinen „Chorphotographien" und besonders Dr. B. Sauter (jetzt Abt in Emaus-Prag, den Besuchern der deutschen Katholikenversammlung vom 2.—6. September 1888 zu Freiburg im Breisgau wohl bekannt durch seine hinreißende Rede über die religiösen Orden) in seiner Schrift „Choral und Liturgie". Daher auch die Thatsache, daß der Choral in der Kirche ein liturgisches Gesetz ist Unser Hochwürdigste Bischof machte sich nur zum Organ der Kirche, als er in seiner Rede auf dem Bankett in Luzern Allen zurief: „Studiren und singen Sie den Choral."

Selbstverständlich sind damit, daß dem Choral die oberste Stelle gewahrt wird, die andern Arten von Kirchenmusiken nicht im Mindesten herabgewürdigt oder gar verworfen, im Gegentheil, der polyphone Gesang ohne Begleitung wird von der Kirche als fast ebenbürtig behandelt und auch die Orgel- oder Instrumentalbegleitung findet ihren Platz, wie auch der Volksgesang. Dr. Witt hat seiner Zeit die Regel aufgestellt, die wohl von Allen akzeptirt werden kann: „Es bleiben diese drei: Volksgesang, figurirte Instrumental- und Vokalmusik, Choral. Von diesen aber ist der Choral das Größte." [1]) Nach dieser Regel bekamen wir in Luzern 4 verschiedene Mal den Choralgesang zu hören und zwar gerade für jene Theile der Liturgie, die am meisten wiederkehren, nämlich bei der Vesper (Psalmen mit den Antiphonen, Hymnus; das Magnificat war in falsobordone), zum sakramentalen Segen am Schluß der Hauptaufführung (Tantum ergo und Laudate Dominum), beim Requiem in der akustisch gebauten Jesuitenkirche und endlich bei den Wechselgesängen im Pontifikalamt. Ein Sachkenner und Berufsmusiker, Herr Schildknecht, der als Schüler eines Haberl in Regensburg an der Quelle saß, spendet im „Schweiz. Erziehungsfreund" dem von den HH. Alumnen des Priesterseminars unter der Direktion von Hochw. Hrn. Wüest vorgetragenen Choralgesang großes Lob. Wir stimmen bei und doch glauben wir, daß durch jahrelange tägliche Uebung, wie dieß nur in Klöstern (Beuron und a. O.) der Fall sein kann, der heilige Choralgesang noch mehr in Fleisch und Blut überginge und noch leichtern Fluß und mehr Abrundung, Natürlichkeit und Vollkommenheit erlangte. Immerhin haben die HH. Alumnen ihre Sache tüchtig ausgeführt. Daß sie an Herrn Wüest den richtigen Kenner und Leiter haben, dazu ist ihnen aufrichtig Glück zu wünschen.

Der feierlichste Moment der 2. Generalversammlung war aber das von unserm verehrten Oberhirten zelebrirte Pontifikalamt. Die hiebei aufgeführte grandiose Missa choralis von Dr. Fr. Liszt repräsentirt ein bedeutendes Stück moderner Musik und ist ein musikalisches Meisterwerk, dessen Wiedergabe die höchsten Anforderungen stellt und mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist, deren Bewältigung nur den allerbesten

[1]) Vergl. A. Walther, „Erinnerung an die erste Generalversammlung des Diöcesan-Cäcilienvereins Basel." S. 5.

[1]) Vergleiche dessen Schrift: „Das kgl. bayerische Cultusministerium ꝛc." S. 72.

Kirchenchören gelingt. In die Einzelheiten derselben gehen wir absichtlich nicht ein. Das als Offertorium eingelegte vierstimmige Inveni David von Stehle nahm sich wie ein prächtiger Guß aus. Ueberhaupt alle Gesangsvorträge des tit. Stiftschors zierte und verschönte eine musterhafte Aussprache und was die Seele des musikalischen Vortrags ist, die Dynamik.

Es könnte uns der eine und andere entgegenhalten: das mag sein, daß in Luzern schön gesungen wurde, aber bei uns läßt sich das nicht machen und wenn man auch von der cäcilianischen Kirchenmusik zugeben muß, daß sie den liturgischen Vorschriften entspricht und daß sie theoretisch unanfechtbar ist, so muß doch von ihr gesagt werden, sie sei im Ganzen undurchführbar und unpraktisch. — Das nimmt sich so aus, wie wenn man sagte, das Studium des hl. Thomas von Aquin ist unpraktisch. Wie haltlos diese letztere Behauptung wäre, liegt auf der Hand und jüngst in der Sitzung der St. Thomasakademie in Luzern vom 11. März ist u. A. auch dieser Einwand beseitigt worden. [1]) Daß das Studium des hl. Thomas unpraktisch sei, ist auch geschichtlich unbegründet. „Diese Theologie (des Aquinaten) blieb nicht blos in der Schule, sie drang hinaus in das Leben, sie wurde gepredigt, sie bildete die Grundlage der ascetischen Bücher." [2]) Wie mit dem in unserer Zeit erneuerten Studium der beiden Summen des hl. Thomas, so verhält es sich ähnlich mit der in Folge des Studiums der Werke Paläſtrina's und der andern alten Meister erneuerten, cäcilianischen Kirchenmusik. Beide Bewegungen sind vom gleichen Geist getragen. „Paläſtrina nimmt gegenüber dem Choral eine ähnliche Stellung ein, wie Thomas von Aquin zur hl. Schrift und den Kirchenvätern; es ist Paläſtrina gleichsam der „Thomas der Kirchenmusik". Und wie jedenfalls alle Theologie und christliche Philosophie auf Thomas reflektiren, auf ihm fußen und weiterbauen muß, weil seine Prinzipien die richtigen und in ihm die Summe der patristischen Weisheit aufgenommen und concentrirt ist: so muß auch alle wahre Kirchenmusik auf Paläſtrina reflektiren, ihn studiren, reproduziren, wohl auch nachahmen, wenn sie ihn auch nie erreicht, vor allem aber auf ihm weiterbauen." [3]) Ob die cäcilianische Reform durchführbar? — hierauf hat Herr Diöcesanpräses Walther [4]) die zutreffende Antwort gegeben. In der bayerischen Abgeordnetenkammer am 9. Februar 1886 sprach Stadtpfarrer Knoll: „Wenn man glaubt, es sei die Cäcilienmusik so fürchterlich, so ist das nicht wahr. Es gibt überall solche Cäcilienmusik; freilich braucht sie nicht eine solche zu sein, wie die Cäcilien-Aufführungen z. B. in Münster, Baden und Luzern bei dem großen Cäcilienfeste. Das sind eben oberste Meisterwerke, die da aufgeführt worden sind. Es braucht nicht Alles auf der höchsten Stufe zu stehen. Wenn man glaubt, es sei in Landgemeinden unmöglich, nach kirchlichen Vorschriften sich zu richten, so kann ich das nicht zugestehen. Es muß ja die Kirchenmusik nicht überall wie in Münster, Regensburg und andern Orten mit den reichsten Mitteln ausgeführt werden; es kann ja Manches ganz gut und recht sein, wenn es auch nicht das Vollkommenste ist. Es gibt ja Gemälde verschiedener Art, es braucht nicht ein jedes ein Raphael zu sein, es kann der nächstbeste Maler auch Etwas schaffen, was ganz gut und erbaulich ist." [1])

Ueber das auf der 2. Generalversammlung gesprochene Wort können wir uns kurz fassen. Denn die Festpredigt des Hochw. Pfarrer Schmid in Wettingen liegt bereits im Wortlaut gedruckt vor. Auch die beiden vorzüglichen Referate der Herren Professor Portmann und Stadtpfarrer Stammler von Bern, von denen das eine einen philosophisch dogmatischen und das andere einen historischen Teint hatte, sollen in diesem Blatte in extenso erscheinen. Der Hr. Correferent sprach aus dem Herzen der ganzen Versammlung, als er dem auf der 2. Generalversammlung anwesenden und mitwirkenden Hochwürdigsten Bischof Leonard im Namen des Diözesan-Cäcilienvereins dankte, worauf die Versammlung zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen sich erhob. Herr Breitenbach referirte über die Organistenschule. Unser 2. Vizepräsident, Herr Pfarrer Fröhlich, spricht ebenfalls im Namen Aller Herrn Diözesanpräses Walther den wohlverdienten Dank aus für die vielen Mühen und Vorarbeiten auf die 2. Generalversammlung. Das bisherige Diözesancomite wurde mit Akklamation wieder gewählt. Am Empfangsabend sprachen die Herren Ständerath Schmid-Ronca, Musikdirektor Arnold und Binkert-Bohrer von Basel. Auf dem Bankett wurden zuerst verlesen sympathische telegraphische Grüße von den Herren Referent Ernst von Werra in Bregenz und Stadtpfarrer Eggenschwiler von Solothurn. Toastirt wurde hierauf von Professor Portmann, vom Hochwst. Bischof, Herrn G. Arnold, Diözesanpräses Walther und vom St. Gallischen Diözesanpräses Pfarrer Bischof von Wyl. Auch die Gastfreundschaft Luzern's verdient Anerkennung. Namens der Solothurner sei dieselbe Herrn Stiftskaplan Haberthür in Luzern hiemit bestens verdankt.

Und nun mögen die lebenskräftigen cäcilianischen Ideen, die man in Luzern auf's Neue liebgewinnen mußte, in alle Gaue und Thäler der Diözese Basel siegreich einziehen, um den hl. Kultus unserer Kirche zu heben und zu verschönen, zur Verherrlichung Gottes und zur Erbauung des gläubigen Volkes.

Programm

für die X. Produktion des Cäcilienvereins des Kantons Thurgau am Pfingstmontag den 26. Mai 1890 in der Kirche zu Aadorf.

Vormittag:

1/49 Uhr: Sammlung beim Gasthof zur „Linde" und Zug in die Kirche. 9 Uhr: Hochamt: Missa brevis in hon S.

---

[1]) „Kirch.-Ztg." 1890, Nr. 13.

[2]) S. Dr. Math. Schneid „Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart", S. 81. Würzburg 1881.

[3]) Portmann, „Kirchenmusikfrage", S. 49.

[4]) „Erinnerung an die Erste Generalversammlung", S. 24.

[1]) Vrgl. „Das kgl. bayerische Cultus-Ministerium", S. 129.

Dominici, von Dom. Kümin. Wechselgesänge: Introitus, Graduale und Communio, greg. Choral. — Sequenz, 4stimmig gem. von Blied (abwechselnd mit Choralstrophen). — Offertorium von Witt. — Unmittelbar nach dem Hochamt: Hauptprobe für die Nachmittagsproduktion. 12 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen in der „Linde".

Nachmittag:

1/42 Uhr: Gemeinsamer Zug in die Kirche. 2 Uhr: Hauptaufführung.

I. Abtheilung.

Sonate von G. Merkel in G-moll. Orgelvortrag von Hrn. Stehle von St. Gallen.

Einzelngesänge.

1. Chor Bichelsee: Offertorium III auf das Weihnachtsfest (Tui sunt coeli), 5stimmig, von Witt. 2. Chor Fischingen: Adeste fideles, Weihnachtsmotette, von J. Gruber. 3. Chor Sirnach: Populo meus, von Vittoria (und Bischoff). 4. Chor Schaffhausen: Lamentation II des Charfreitags, 4- und 5stimmig, von Witt, op. 21, a. 5. Chor Aadorf: Offertorium auf Ostern, von Haller. 6. Chor Tänikon: Offertorium auf Pfingsten, von Haller. 7. Chor: Weinfelden: O cor amoris victima, von Piel. 8. Chor Rickenbach: Diffusa est, von Wiltberger. 9. Chor Bischofszell: Introitus: Dilexisti (Choral) und Kyrie aus dem missa Papæ Marcelli, von Palestrina (4stimmig bearbeitet durch Anerio). 10. Chor Wängi: Gloria aus der Jubiläums-Messe, op. 42, von G. E. Stehle, 4stimmig. 11. Chor Frauenfeld: Ad sacrum cor Jesu, von Stehle.

II. Abtheilung.

Adagio über das Lied: „O Christ hie merk", von E. Stehle; vorgetragen vom Componisten.

Allgemeine Gesänge.

1. Vesper von Oswald Joos, op. 12. 2. Jesus am Oelberg, von B. Klein, 4stimmig, Männerchor. 3. Gloriosus Deus, 4stimmig, gem. Chor, von Friedr. Schmidt. 4. Mitten wir im Leben sind, einstimmig mit Orgelbegleitung (nach dem Media vita des Notker Balbulus).

An den allgemeinen Gesängen betheiligen sich die Chöre: Aadorf, Bichelsee, Bischofszell, Dußnang, Fischingen, Frauenfeld, Güttingen, Rickenbach, Romanshorn, Sirnach, Sulgen, Tänikon, Wängi, Weinfelden, Welfensberg und Werthbühl, im Ganzen 16 Chöre mit circa 250 Stimmen. Dirigent: Herr Domkapellmeister Stehle.

Kirchliches aus Oesterreich.

Der österreichische Episkopat hat eine Denkschrift an die Staatsregierung gerichtet über verschiedene Punkte der staatlich-kirchlichen Gesetzgebung. Indem die „Köln. Volksztg." davon Anlaß nimmt, bespricht dieselbe die Gesetzgebung in Oesterreich in Beziehung auf die Ehe, die Schule und die Anstellung, resp. Abberufung der Geistlichen. Diese Darstellung ist für uns deswegen von großem Interesse, weil sie ein getreues Abbild unserer staatskirchlichen Bestimmungen in den betreffenden Materien gibt, nur mit dem Unterschiede, daß in der freien Schweiz mit der obligatorischen Civilehe, der confessionslosen Schule u. s. w. die Kirche noch mehr geknechtet ist, als in Oesterreich. Wir lassen hier den Artikel der „Köln. Volksztg." theilweise folgen; es bieten sich dem Leser von selbst treffende Vergleichungspunkte mit unserer schweizerischen Gesetzgebung.

In Oesterreich befindet sich die katholische Kirche schon seit Jahren in leidendem Zustande. Manche Gesetze, die seit zwei Jahrzehnten im Reichsrathe fabricirt wurden, sind den bestehenden kirchlichen Gesetzen schnurgerade entgegengesetzt. Dazu gehört zunächst das Ehegesetz vom 25. Mai 1868. Durch dasselbe wurde die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den geistlichen Behörden entzogen und den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen. Da nun aber die von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse nicht ganz dieselben sind, wie die vom Staate aufgestellten, so mußte es vorkommen, daß eine vom Staate als gültig anerkannte Ehe von der Kirche als ungültig erklärt werden muß. Damit nun auch solche Leute, die eine vom Staate als gültig erklärte Ehe eingehen wollen, wenn selbe auch nach den katholischen Grundsätzen ungültig ist, heirathen können, ist ihnen die Civil Ehe gestattet. Wenn der Staat nur sagen würde: jene Leute, die aus der katholischen Kirche austreten wollen, können aus derselben austreten, so bald es ihnen beliebt, so würde dadurch die katholische Kirche nicht viel Schaden erleiden. Wenn aber der Staat den Katholiken, die eine nach katholischen Gesetzen ungültige Ehe eingehen wollen, sagt: ja, ihr könnt schon heirathen und könnt doch Katholiken bleiben, so ist das jedenfalls mehr, als wozu der Staat berechtigt ist. Das heißt so viel als: der Staat bestimmt, was katholisch ist, und nicht die Kirche. Wenn ein Vater seinen Kindern sagt: ihr braucht euere Mutter weder zu ehren, noch ihr zu folgen, so müssen in einer solchen Familie arge Früchtlein heranwachsen. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Staat seinen Unterthanen sagt: ihr braucht euch um euere geistlichen Vorgesetzten nicht zu kümmern. Das nämliche vierte Gebot Gottes, welches befiehlt, Vater und Mutter zu ehren, befiehlt auch, die geistliche und die weltliche Obrigkeit zu achten.

Man hatte seit Jahren in Oesterreich eine ganz unbegründete Furcht, als wollte die Kirche über den Staat herrschen. Aus lauter Furcht vor der Kirche erniedrigte man sie zur Magd des Staates. Eine solche Kirche kann ihre hohe Aufgabe, die Menschen zum Himmel zu führen, nicht erfüllen. Wir sehen das z. B. an der russischen Staatskirche. Zu ähnlichen Zuständen muß auch in Oesterreich allmälig das Schulgesetz vom 25. Mai 1868 und das Gesetz zur Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 führen. Ersteres übergibt dem Staate die Kinder mit Leib und Seele. § 1 besagt: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungs-Wesen steht dem Staate zu, und wird durch die hierzu gesetzlich be-

rufenen Organe ausgeübt." § 2 sagt dann wohl, daß die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Uebungen in den Schulen der betreffenden Kirche überlassen bleiben. Die Kirche darf also wohl ein Bißchen Religions-Unterricht in den Schulen ertheilen (wohlgemerkt zwei bis drei Stunden in der Woche), aber erziehen, das darf sie nicht, das steht dem Staate zu. Weiter sagt § 2: „Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einfluße jeder Kirche oder Religions-Gesellschaft."

Damit auch Juden und Protestanten an ganz katholischen Schulen als Lehrer angestellt werden können, besagt § 3: „Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungs-Anstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich." § 6: „Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungs-Anstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben." Also Juden und Protestanten können rein katholische Schulen besuchen und können an solchen als Lehrer fungiren, sobald sie vor den Staatsbehörden das Examen abgelegt haben. Es ist vorgekommen, daß mit Rücksicht auf diese Bestimmungen das Kreuz aus den Schulen entfernt oder mit Rücksicht auf einige Protestantenkinder das Ave Maria beseitigt wurde. So hat Cultusminister v. Gautsch erst vor kurzem verfügt. Das religiöse Gefühl der Katholiken aber darf durch die liberale Presse Tag für Tag auf das empfindlichste verletzt werden. Wo ist da die so vielfach gerühmte Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze? Aus lauter Toleranz sind die Katholiken in Oesterreich das Aschenbrödel geworden oder vielmehr von der Regierung zum Aschenbrödel gemacht worden. Aber vielleicht schweigt der Staatsanwalt auch dann still, wenn katholische Zeitungen über die Schnur hauen? O, da findet er gleich den zutreffenden Paragraphen im Strafgesetzbuche, der bestrafte Redakteur gilt dann gleich als ein unruhiger Kopf, wird oft noch von den Katholiken verfehmt und hält endlich den Mund. Darin liegt auch ein Stück Erklärung für österreichische Preßverhältnisse.

(Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Am 18. Mai hat der Hochwst. Bischof Leonard in der geräumigen Kirche von Hägendorf die hl. Firmung gespendet. Am Morgen waren 400 und Nachmittags bei 800 Firmlinge. Der Zudrang des Volkes aus dem ganzen Gäu war außerordentlich.

— Dr. Louis Rippstein aus dem Kt. Solothurn, aber gebürtig aus Delsberg, hat vorige Woche in Rom von Sr. Em. dem Cardinal-Vikar die Priesterweihe empfangen und am 18. Mai in der Kapelle der Theodosiusschwestern unter Assistenz seines Bruders Leo Rippstein, Vikar in Bern, die erste hl. Messe gelesen. Der Cardinal-Vikar hat die Ehrenpredigt gehalten. Die Schweizerkolonie war bei der Feier zahlreich vertreten, welche durch den Gesang der Germaniker verschönert worden ist.

Luzern. Beromünster. (Corresp.) Trotz vielfacher Befürchtungen war die Witterung am letzten Auffahrtsfeste herrlich und milde und die Wege frei von dem leidigen Staube. Darum war auch die Betheiligung an hiesiger Prozession eine außerordentlich große von Nahe und Ferne. Zu Tausenden strömten namentlich die fromme Bevölkerung aus dem benachbarten schönen Aargau herbei und zwar selbst auch aus dessen entferntesten Ortschaften. Schon am Vorabend bemerkte man ganze Schaaren von heranziehenden Wallfahrern, andere benutzten die Nacht zur Herreise und Morgens 4 Uhr waren die Räume der hiesigen Gotteshäuser überfüllt von Andächtigen, die den Frühgottesdiensten beiwohnten und Viele von ihnen die hl. Kommunion empfingen.

Morgens 5 Uhr begann der feierliche Zug mit dem Allerheiligsten und bewegte sich, abwechselnd singend und betend, durch blühende Wiesen neben festlich geschmückten Häusern und unter mehr als ein Dutzend geschmackvoll erstellten Triumphbogen, bei denen jedesmal der feierliche Segen ertheilt und von der Musik ein Stück gespielt wurde.

Mit besonderer Befriedigung lauschten die andächtigen Schaaren sowohl im „Schlößli" als in Rickenbach den erhebenden Worten des Hochw. Hrn. Ehrenpredigers, Direktor Kunz, der es so wohl verstand, in schönes Gewand und in volksthümlicher Weise die ernsten Wahrheiten zu kleiden.

Imposant war, wie immer, der Einzug in Rickenbach und noch schöner im Flecken Münster, wo man gegen 2½ Uhr mit 200 Berittenen und Tausenden von Andächtigen und Zuschauern anlangte und die Ortschaft und die Stift unter zweimaliger feierlicher Segensspendung unter dem Geläute sämmtlicher 16 Glocken und unter den Klängen der Musik durchzog.

Möge der Allgütige diesem feierlichen Glaubensbekenntnisse und dem vertrauungsvollen Gebete die erflehte Hilfe und Gnade in reichster Weise spenden!

Neuenburg. Laut Gesetz und Verfassung mußten die römischen Katholiken von La Chaux-de-Fonds zur Kirchgemeinde betreffs der Pfarrwahl eingeladen werden, da beide Parteien als eine Confession gelten und sind vor 14 Tagen auch eingeladen worden und dabei erschienen. Da es sich aber zeigte, daß sie weitaus die Mehrzahl bilden den Altkatholiken gegenüber, hat die Regierung von Neuenburg bestimmt, daß nur die Altkatholiken an der Wahl Theil nehmen können. Der altkatholische Pastor ist daher am letzten Sonntag bereits einstimmig wieder gewählt worden.

Deutschland. Der Magistrat von Berlin hat eine Baustelle für die neue katholische Sebastianskirche auf dem Gartenplatz angewiesen und einen Beitrag von 50,000 Fr. beschlossen.

— Da der Prinzregent durch ein Schreiben an den Erzbischof von München den bestimmten Wunsch ausgesprochen hat, daß der Katholikentag nicht in München stattfinde und sogar

ernstliche Maßregeln dagegen angedroht hat, wird die allgemeine Katholikenversammlung nicht in München abgehalten.

— Württemberg. Der „**Blut-Ritt**" zu **Weingarten**, 16. Mai 1890. (Korrespondenz aus der Diözese Rottenburg für die „Schw. K.-Ztg.") Die Jubiläumsfeier zu Weingarten gestaltete sich zu einer glanzvollen Kundgebung katholischen Bewußtseins. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt des Jahres 1090 erhielt die Kirche der einstens durch viele Jahrhunderte hochberühmten Benediktiner-Abtei Weingarten, von Juditha, Herzogin von Altdorf-Weingarten und Königin von England, jenen kostbaren Schatz der hl. Blutreliquie, welchen ihr Vater Balduin V., Graf von Flandern, von Kaiser Heinrich auf dem Todbette (1056) als Zeichen der Versöhnung empfangen hatte. Alljährlich wird zu Weingarten am Freitag nach Christi Himmelfahrt diese heiligste Reliquie, welche der Kirche auch nach der Klosteraufhebung noch geblieben, in feierlicher Flur-Prozession herumgetragen. Dies Jahr galt es das achthundertjährige Jubiläum (1090—1890) der Schenkung dieses kostbaren Gnadenschatzes in würdiger Weise zu feiern, und diese Feier, begünstigt durch herrliche Frühlingstage und ausgezeichnet durch die Theilnahme des Hochwürdigsten Weihbischofs Dr. Wilhelm von Reiser — in Vertretung des würdigsten greisen Bischofs Karl Joseph von Hefele — gelang auf das Vortrefflichste. Die Jubiläumsfeier dauerte fünf Tage, begann Sonntag den 11. Mai und endete Freitag den 16. Mai. An der Schlußprozession nahmen über dreißigtausend Pilger Antheil, darunter 617, die zu Pferd der hl. Reliquie das Ehrengeleite gaben. Während der fünf Festtage sah Weingarten über hunderttausend fremde Pilger; die Anwesenden des letzten Tages allein wurden auf 45,000 geschätzt.

Die Predigten, von Sonntag bis Donnerstag täglich drei, am Morgen, Mittag und Abend, hielten hervorragende Kanzelredner aus dem Benediktiner- und Kapuziner-Orden. Unter diesen zeichnete sich ganz besonders aus der Hochw. P. Alban aus Beuron, der alltäglich Abends 7 Uhr predigte. Einsender dieser Zeilen konnte zwar nur die Schlußpredigt — Donnerstag Abends — anhören, aber genug, um zeitlebends dieses Predigers mit Bewunderung zu gedenken. P. Alban sprach über den Text: «misericordia Domini super omnia opera ejus — Gottes Erbarmen geht über alle seine Werke!" Die berühmte, großartige Kirche Weingartens faßt mitsammt den Gallerien bequem 8 bis 10,000 Menschen. Diesen Abend aber, wie auch beim Pontifikalamt, am Freitag nach dem „Blut-Ritt" (Prozession), war die Kirche so gedrängt voll, daß die Zahl der Gläubigen in derselben auf 17,000 geschätzt wurde und zwar mindestens zwei Drittheile Männer aus allen Ständen, darunter viele Soldaten und Offiziere. Die ehemaligen Klosterräumlichkeiten bergen gegenwärtig ein Württembergisches Infanterie-Regiment. Der Höchst-Commandirende desselben hatte gestattet, was viele Jahre lang nicht mehr der Fall gewesen sein soll, daß das hl. Blut bei der Rückkehr der Prozession in dem großen Kasernenhofe (vom Hochwst. Bischofe) in Empfang genommen werden konnte.

Näheres über das hl. Blut zu Weingarten in einer nächsten Nummer der „K.-Ztg." Der als Historiker bekannte Pfarrer K. A. Busl von Bavendorf hat als Jubiläumsfestschrift eine urkundliche Geschichte der hl. Blutreliquie herausgegeben — Ravensburg, bei Dorn 1890.

Personal-Chronik.

Obwalden. Hochw. Hr. Jos. Ant. Omlin, (geb. 1815) seit 20 Jahren Pfarrer in Sachseln, ist am 17. Mai gestorben. Seit Jahren von schweren körperlichen Leiden heimgesucht, hat er jüngst resignirt. R. I. P.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 44

Hans Jakob, H., Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sakramente. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St Martin zu Freiburg Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 96 S.) Fr. 2.

Scherer, P. A. (Benediktiner von Fiecht, **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Kapitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der Hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. 19.—20. Lieferung gr. 8° (III. Bd. S. 529—748.) à Fr. 1. 35. — Erscheint in 8 Bänden oder ca 60 Lieferungen à 6 bis 7 Oktavbogen. Preis jeder Lieferung Fr. 1. 35.

Schmitt, Dr. J., Katholische Sonn- und Festtagspredigten. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Erster Jahrgang,** Vierte Auflage. (XII u. 810 S.) Fr. 3; geb. in Halbfranz Fr. 9. 90. — Früher erschien: — **Zweiter Jahrgang.** Dritte Aufl. 8°. (VIII u. 924 S.) Fr. 8. 90; geb. Fr. 10. 85.

Firm-Scheine

sind vorräthig in der Buchdruckerei

Burkard & Frölicher in **Solothurn.**

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung" ist zu haben:

Die Kirche,

Hülfsmittel für den katechetischen Unterricht an **Sekundar- und höhern Primarschulen** von **Arnold Walther,** Domkaplan.

Zweite Auflage.

36 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar 20 Cts.

Meßkännchen,

Hostienkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend),

Handwaschgefäße für Sakristeien

empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann,

131⁶ Zinngießer, Schaffhausen.

Kunstverlag von BENZIGER & Co. in EINSIEDELN,

Päpstliches Institut für christliche Kunst.

Wirkliche Grösse der mittelgrossen Stahlstich-Spitzen No. 5200 L.

Feine Stahlstich-Spitzenbilder.

№					In Schachteln von 50 Stück.
5000 E.	67	Vorstellungen in	4erlei	Spitzen	Mk. 1.20 = Fr. 1.50
5100 E.	56	» »	4 »	»	» 1.60 = » 2.—
5200 E.	148	» »	8 »	»	» 2.— = » 2.50
5200 E. G.	148	» »	8 »	» u. m. Goldeinf.	» 2.40 = » 3.—
5200 E. R.	19	» »	19 »	reichen Spitzen	» 3.40 = » 4.25
5400 E.	230	» »	4 »	Spitzen	» 2.40 = » 3.—
5400 E. G.	230	» »	4 »	» u. m. Goldeinf.	» 2.80 = » 3.50
5400 E R.	20	» »	20 »	reichen Spitzen	» 3.80 = » 4.75
5800 E.	80	» »	2 »	Spitzen	» 2.80 = » 3.50
5800 E. G.	80	» »	2 »	» u. m. Goldeinf.	» 3.20 = » 4.—

Mit Text auf der Rückseite (Lebensbeschreibungen, Gebete und Ablässe etc.) per Schachtel mehr . . . . . Mk. — 20 = Fr. —.25

Dieselben Stahlstich-Bilder ohne Spitzen.

№				In Schachteln von 100 Stück.
5000 B.	67	Vorstellungen.	Papiergrösse 100×67 mm.	Mk. 1.20 = Fr. 1.50
5100 B.	56	» »	105×70 »	» 2.— = » 2.50
5200 B.	148	» »	130×90 »	» 2.80 = » 3.50
5400 B.	230	» »	150×100 »	» 3.20 = » 4.—
5800 B.	80	» »	150×100 »	» 4.— = » 5.—

Diese Stahlstich-Sammlung bildet ein Unternehmen, welches bezweckt, dem Publikum durch die Wiedergabe in Stahlstich die schönsten und in der Technik am besten ausgeführten Bilder der christlichen Kunst anzubieten, Bilder, durchweht von reinem, edlem, religiösem Gefühl. — Die Stiche sind durchweg mit grosser Correctheit, Feinheit und Sorgfalt ausgeführt. *„Revue de l'art chrétien".*

Feine Chromo-Bilder,

mit je 3 Seiten kirchlich approbirten Texten mit Goldrand.

Gefalzt Format 115×75 mm.

Abbildung von No. 3759 und 3776.

№		Preis per 100 Stück
3737	**St. Franciscus von Assisi,** mit Responsorien-Gebeten und Denksprüchen	à Mk. 4.— oder Fr. 5—
3739	**Verein der heiligen Kindheit,** mit Geschichte und Statuten	
3741	**Maria vom Siege,** mit Psalmen, Gebeten und Ablässen	
3743	**Maria, Königin des heiligen Rosenkranzes**	
3745	**Maria, vom Berge Carmel,** mit Geschichte, Gebeten und Ablass-Andachten	à Mk. 4.40 oder Fr. 5.50
3747	**Maria, von der immerwährenden Hilfe,** mit Andachten und Litanei-Andacht	
3748	**Dasselbe,** mit Geschichte, dreitägiger Andacht und Ablässen	
3750	**Maria vom guten Rathe,** mit Geschichte, Gebeten und Ablass-Andachten	
3752	**Maria Hilf,** mit Geschichte, Ablassgebet und lauretanischer Litanei	
3754	**Antlitz Christi** (Schweisstuch), mit Geschichte, Verheissungen und Anmuthung	
3756	**St. Alphonsus von Liguori,** mit Lebensbeschreibung	
3759	**Göttliches Herz Jesu** (von A. Battoni), mit Weihe, Gebet und Ablass	
3762	**Notre-Dame de Lourdes,** mit Weihegebet, Bitte und Ablassgebet	
3764	**St. Nikolaus von Tolentino,** mit Gebeten für die lieben Verstorbenen	
3766	**Tauf-Andenken** (Taufe Christi), mit Taufgelübde und Gebeten	
3768	**Beicht-Andenken** (der verlorne Sohn), mit Anleitung und Betrachtung	
3770	**Communion-Andenken** (Christus spendet dem hl. Johannes die Communion), mit Einsetzung, Vorsätzen und Gebeten	
3773	**Christus am Kreuz** (nach Velasquez), mit Anempfehlung und Ablassgebeten	
3780	**St. Franz v. Sales,** Bischof, mit Lebensbeschreibung, Gebeten, Fürbitte u. Denksprüchen	
3782	**Göttliches Kind Jesus,** mit Unterricht und Gebeten nebst Ablässen	
3784	**Kind Mariä,** mit Unterricht und Gebeten nebst Lieder und Ablässen	
3791	**St. Ignatius von Loyola,** mit Gebeten und Kernsprüchen des Heiligen	
3793	**Communion-Andenken** (Christus mit Kelch und Hostie), Rundbild mit Einsetzung, Vorsätzen und Gebeten	
3798	**Herz Mariä** (Pendant zu Herz Jesu von A. Battoni), mit Andachten und Ablassgebeten	
3810	**Firmungs-Andenken** (Sendung des heiligen Geistes), mit Gebeten zum heiligen Geist und Ausspendung der heiligen Firmung	
3812	**Göttliches Herz Jesu** (nach Deschwanden), mit Weihegebet und Ablässen	
3814	**Hl. Herz Mariä** (nach Deschwanden), mit Gebeten zur Verehrung Mariä, mit Ablässen	
3776	**Herz Jesu** (nach A. Battoni) und **das heiligste Herz Jesu** (nach Maria Margaretha Alacoque), mit 18 Seiten Text, Weihegebet, Abbitte und Aufopferung	à Mk. 8.— oder Fr. 10.—
6429	**Christus beschüzt die hl. Kirche gegen den bösen Feind,** mit dem in der Encyclica Papst Leo XIII. vom 25. Dec. 1888 enthaltenem Gebet, in Lichtdruck (Buchzeichen-Format)	

Die Chromo-Gebetbilder könnten nicht mannigfaltiger, lieblicher und zeitgemässer sein. Sowohl für den eigenen Gebrauch wie zum Geschenkszwecke für den Klerus, könnten sie nicht passender sein. Dabei unendlich billig.

Würzburg, Beilage zur Kanzelstimme 1889.

Special-Katalog No. 11 über Heiligenbilder gratis und franco.

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.